

## Einleitung.

Während über die Entstehungszeit des salischen Volksrechts bis in die jüngste Zeit verschiedene Meinungen nacheinander auftauchten und verschwanden und man die Anfänge dieses Rechtsdenkmals erst in das 5., dann mit mehrerer Sicherheit an den Beginn des 6., neuerdings gar in das 7. Jh. verlegte, hat über die Frage, wie zum Grundtexte des Gesetzes zu gelangen sei, von jeher eine kaum gefährdete Einigkeit bestanden.

Pardessus<sup>1</sup> und Pertz<sup>2</sup> haben als erste umfänglicheres Material für ihre Ausgaben herbeigeschafft. Aber wie nur Pardessus' Plan zur Vollendung kam, Pertzens Ausgabe zunächst unterblieb, sind auch nur Pardessus' Meinungen von der Ueberlieferung des Gesetzes zu Ehren gekommen, sie haben den Grund für alle weiteren Untersuchungen gegeben; Pertzens Ansicht, die nur mehr gelegentlich und ohne die Stütze zwingender Gründe vorgetragen war, gerieth in völlige Vergessenheit. Doch wird sie, nun sein Plan einer Ausgabe der Lex Salica in den Monumenta Germaniae seiner Verwirklichung entgegengeht, hier wieder zu verdienter Geltung kommen. Freilich wird erst ein weiter, neuerdings gewiesener Weg zurück zu seinem Ziele führen.

Die Ueberlieferungsformen der Lex Salica weichen bekanntlich stark von einander ab. Als hervorstechenden Zug aber kann man den bezeichnen, dass in der einen Gruppe ein kürzerer, in der anderen ein erheblich reicherer Inhalt geboten wird. Jener Fassung gab Pardessus, dieser Pertz den Vorzug. Pardessus stellte zwei Handschriften (Paris 4404 = I, Paris 9653 [vormals Suppl. lat. 65] = II) allen anderen voran; die durch Paris 18237 (vormals Fonds Notre Dame 252 F. 9) und Paris<sup>3</sup> 4403<sup>b</sup> vertretene, weitere Fassung nannte er III, den sogenannten Neundundneunzig-

---

1) La loi salique ou recueil contenant les anciennes redactions de cette loi etc. Paris 1843. 2) Archiv VII, 730 ff. 3) Von dieser Handschrift sind bei Pardessus nur die Abweichungen von I gegeben.